

Amts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2.

Marienwerder, den 11. Januar 1893.

1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1882, betreffend die anderweite Regelung oder Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der Tarife über solche (Gesetz-Sammlung Seite 360) bestimmen wir, daß die Vergünstigungen, welche in einzelnen Hafengeldtarifen für fiskalische Häfen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holsteinen mit Dachpfeilern, Dachziegel und anderen Massengütern beladenen Fahrzeugen zugesichert sind, auch auf solche Fahrzeuge Anwendung finden, welche Schwefelkies, Kohlschlacke oder Thomaschlacke geladen haben.

Berlin, den 29. Oktober 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. von Wendt.

Der Finanz-Minister.

J. A.: gez. Schomer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: gez. Schulz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

2) In dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. März 1876 ist bestimmt worden, daß es in dem Falle, wo an Stelle eines auf Grund einer Genehmigungsurkunde aufgestellten Dampfkessels ein neuer Kessel von derselben Konstruktion errichtet werden soll, einer nochmaligen Genehmigung der Aufstellung nach § 24 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht bedürfe, da die ursprüngliche, für Anlage eines Dampfkessels von bestimmter Konstruktion und an einer bestimmten Betriebsstätte ertheilte Konzession nicht auf einen individuell bestimmten Kessel, sondern auf die Kesselanlage im Allgemeinen zu beziehen und daher der Ersatz des zuerst aufgestellten Kessels durch einen neuen, den Konzessionsbedingungen entsprechenden Kessel nicht als eine Veränderung der Betriebsanlage im Sinne des § 25 l. c. anzusehen sei.

Diese Auffassung steht mit der Entwicklung, die das Dampfkesselrecht in neuerer Zeit genommen hat, nicht mehr im Einklange. Insbesondere setzt das von den verbündeten Regierungen vereinbarte, durch Erlaß vom 15. August v. J. dorthin mitgetheilte Formular

für die Genehmigungsurkunde (A) voraus, daß die Genehmigung ausschließlich für denjenigen Kessel, auf den sich die in die Genehmigungs-Urkunde aufzunehmenden Angaben des Fabrikchilds beziehen, also für einen individuell bestimmten Kessel ertheilt wird.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 7. März 1876 bestimme ich daher, daß ein neuer, an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, auch, wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

Berlin, den 13. Dezember 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn v. Horn
Hochwohlgeboren zu Marienwerder.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

3) Polizei-Verordnung,

betreffend die Laternen der Fahrräder (Velocipeds).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Marienwerder verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verwendung von roth geblendeten Laternen an den Fahrrädern (Velocipeds) wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Marienwerder, den 30. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober dieses Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren zc. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 3. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistungen und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschriften der Ausführungs-Anweisung vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitts der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat December 1892** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat December 1892 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Hafer.	Gen.	Nichtstroh.
	Ab	Ab	Ab
im Hauptmarkort			
Culm für die Kreise Briesen und Culm	7,58	3,15	2,63
Flatow „ den Kreis Flatow	7,68	3,15	3,15
Dt. Krone „ „ Dt. Krone	6,72	2,36	3,04
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	7,13	3,57	2,35
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,60	3,68	2,36
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel	6,76	2,72	2,89
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwes	7,21	3,21	2,95
Thorn für den Kreis Thorn	7,61	3,44	2,54

Marienwerder, den 9. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

6) Es betrug im Monat December 1892 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg **von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des**

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.															Markt:	
		pro 100 Kilogramm.															pro 1 Kilo:	
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen, gelbe, zum Kochen.	Speisebohnen, weiße.	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.		Gen.	Rindfleisch.		Schweine.			
										Nicht-	Krumm-		Keule.	Bauch.				
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Christburg	13 94	11 81	11 45	12 40	13 75			3 03				1 20	1 —			1 20	
2	König	13 43	11 51	13 14	12 49	15 56	35	60	3 13	5 25		4 92	98	85			1 15	
3	Dt. Krone		11 56	12 97	12 48	14 45	40	50	2 39	5 79		4 50	1 20	1 —			1 20	
4	Culm	13 86	11 42	12 31	13 86	18 —	30	60	3 —	5 —	3 —	6 —	1 20	1 —			1 30	
5	Dt. Eylau	14 20	11 93	12 11	13 26	17 04			4 —	4 47		6 80	1 50	1 —			1 35	
6	Flatow	15 —	11 71	13 —	14 61	15 —			2 82	6 —		6 —	1 20	1 —			1 40	
7	M. Friedland		11 46	12 13	12 31	14 70			2 43	5 —		6 —	80				1 20	
8	Graudenz	13 48	12 21	12 08	13 52	14 47	28	49	3 80	5 46		5 93	1 29	1 04			1 17	
9	Zastrow		11 59	13 73	12 84	16 —			2 61	5 39		4 92	94	84			1 15	
10	Löbau	14 28	12 —	10 91	11 50	13 61			2 23				1 10	1 10			1 11	
11	Marienwerder	14 90	12 23	11 44	14 12	12 89	30	64	2 70	4 50		7 —	1 20	1 10			1 20	
12	Mewe	14 70	12 75	13 86	13 89	15 —			4 —				1 40	1 —			1 40	
13	Neumark	14 14	11 42	10 92	12 64	12 19			2 43	4 08		4 94	94	94			1 06	
14	Riesenburg	13 63	11 40	11 60	13 —				3 15	4 20		6 10	1 30	95			1 65	
15	Rosenberg	12 96	11 85	11 87	12 53	13 33			3 33				1 25				1 25	
16	Schlochau		11 42	12 05	12 04	16 12			2 13	4 81		4 75	91				1 16	
17	Schwes	14 22	11 62	11 82	13 09	14 —			2 63				90	80			1 20	
18	Strassburg	14 30	12 34	13 46	14 —	14 79			3 09	4 20	2 80	5 —	1 20	90			1 —	
19	Stuhm		12 20	11 76	12 —									1 05			1 30	
20	Thorn	14 08	12 53	15 —	14 —	16 25	24	58	3 19	4 83		6 56	1 60	1 20			1 20	
21	Tuchel	13 85	11 25	13 05	12 —	12 30			2 50	5 —		4 50	1 —	90			1 04	
	Summa	224	97	248	21	260	66	272	58	279	45	187		341				
	Durchschnitt	14 06	11 82	12 41	12 98	14 71	31	17 56	83	2 93	4 93	2 90	5 59	1 16	98		1 22	
22	Bandsburg	14 —												
23	Neuenburg	14 —												
24	Hammerstein	13 50												

Markt:

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Markt:

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

7) Bekanntmachung.

Durch öffentlichen Aufruf des Untersuchungsrichters beim Königlichen Landgerichte zu Graudenz vom 17. November 1891 war für die Ermittlung des Urhebers des am 5. November 1891 zu Schweg an der Wittve Emilie Leitgieb und dem Kinde Ottilie Wahne verübten Mordes eine Belohnung von 300 Mk. ausgesetzt worden.

Als der Mörder der genannten Personen ist im Wege des strafgerichtlichen Verfahrens der Schuhmacher-geselle Gustav Kindeleit aus Schweg ermittelt und durch Urtheil des Schwurgerichtes beim Königlichen Landgerichte zu Graudenz vom 6. April d. J. wegen Mordes in zwei Fällen zum Tode und Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden.

Personen, welche glauben, zur Ermittlung des Thäters in erheblicher Weise beigetragen zu haben, werden aufgefordert, etwaige Ansprüche auf eine Be-

weisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat December 1892.

lohnung bis zum 10. Februar 1893 bei mir geltend zu machen.

Marienwerder, den 27. December 1892.
Der Regierungs-Präsident.

S) Nach einem Beschlusse des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1892 im Deutschen Reiche eine Ermittlung des Erntetrages statt, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1892 wirklich geerntete Menge von Bodenerzeugnissen zu gewinnen.

Indem ich die Bewahner des Regierungsbezirks davon in Kenntniß setze, daß diese Ermittlung in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1893 vorgenommen werden wird, mache ich darauf aufmerksam, daß dieselbe zur Ergründung der die Landwirtschaft betreffenden Fragen von besonderer Wichtigkeit ist und ihren Zweck nur dann erreichen kann, wenn allseitig bereitwilligt

Preise.						Laden-Preise.																			
gramm.						pro 1 Kilogramm.																			
Kasb.	Ham-mel	Speck (gerän- chert.)	Eß- But- ter.	Stück Eier.	60	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Brau- pe.	Ger- sten- Grüße	Buch- wei- zen- Grüße	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)	Hafer- grüße.								
						Wei- zen.	Rog- gen.						Java (mitt- ler).	Java, gelber (ge- brannt- ter.)				M.	Pf.	M.	Pf.				
80	1	1 80	2 05	3 95	30	24	30	30	60			50	2 70	3 60	20	1 60	50								
90	75	1 65	2 10	3 80	26	20	30	24	40	40		50	2 80	3 20	20	1 60	40								
90	1	1 80	2 14	5	30	20	40	30	40	40		50	2 80	3 60	20	1 80	40								
1 10	1 05	1 80	2 30	4 50	24	20	50	40	50	60		60	2 80	3 60	20	1 80	50								
1 10	1	1 95	2 30	5 40	32	28	50	40	50			40	3 20	4	20	1 80	60								
1	1	2	1 89	3 82	40	32	66	36	50	60		60	3	3 60	20	1 60	50								
60	80	2	2	3 60	27	20	60	40	40	40		40	3	3 50	20	1 60	40								
1 07	1 05	1 70	2 14	4 52	28	24	48	48	55	45		60	3	3 75	20	1 80	43								
58	77	1 90	1 95	3 30	30	24	60	30	36			50	3	3 60	20	1 60	36								
85	95	1 89	1 80	2 54	30	20	34	34	40			30	2 40	3 20	20	1 20	40								
90	1 05	1 70	2 13	3 80	30	28	65	60	60	60		60	3	3 80	20	1 60	50								
1	1 30	2 30	2 40	4	51	49	60	51	60	30		50	2 80	3 60	20	2 20	80								
58	1	1 80	1 89	3 82	30	20	40	40	50	60		60	2 80	3 80	20	2	60								
90	1 10	1 90	1 90	3 80	26	22	50	70				60	2 80	3 60	20	1 20	70								
90	90	1 80	1 95	4 06	36	30	60	60	60	60		60	3 20	3 80	20	1 86									
86	88	1 60	1 90	4 18	24	20	60	40	60			50	3	4	20	1 60	50								
75	70	1 60	1 95	4 18	22	20	42	38	48	35		60	2 80	3 20	20	1 60	50								
1	1	1 60	2 40	4 71	30	26	48	46	50	40		60	3	4	20	1 70	54								
55	1 05	1 60	2 08	4 09	26	22	26	26	60	36		40	2 60	3 60	20	1 60	50								
1 09	1 20	1 80	2 28	3 93	28	24	45	35	50	40		60	3	3 60	20	1 80	50								
80	80	1 80	1 80	4	28	22	50	30	40	50		30	3 20	3 80	20	1 60	40								
18 23 20 35 37 99	43 35 85		6 28	5 15 10 14	8 48	9 99	6 96 10 80	60 90	76 45			4 20	35 16	10 03											
87	97	1 81	2 06	4 05	30	25	48	40	50	46		51	2 90	3 64	20	1 67	50								

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 9. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden, und wenn zur Feststellung des Ergebnisses die in Aussicht genommene freiwillige Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine angesehener Landwirthe und anässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen nicht versagt wird.

Marienwerder, den 19. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem cand. phil. Herrn Paul Zachaczowski in Rabenhorst ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 28. Dezember 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Wanda von Czerwinska in Kozlowo ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Januar 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für die Kreise Schwetz und Culm, bisherige Bürgermeister und Gerichtsassessor a. D. Fröhlich in Culm ist zum Königl. Regierungs-Assessor ernannt worden.

Marienwerder, den 7. Januar 1893.

Königl. Regierung, Finanz-Abtheilung.

12) Es sind im Kreise Thorn folgende Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter ernannt:

Nr. und Bezeichnung des Amtsbezirks.	Stand, Name und Wohnort		Bemerkungen.
	der Amtsvorsteher.	der Stellvertreter.	
1	2	3	4
1	Grabia	Domänenpächter Neuschild-Grabia.	Herzoglicher Oberförster Laschke-Budak.
2	Ottlotschin	Besitzer Kusel-Kutta.	Förster Dahlke-Karschau.
3	Rudak	Königlicher Oberförster Gensert-Schirpink.	Wird durch den Kreisauschuß gemäß § 57, 4 der Kreisordnung geregelt.
4	Podgorz	Bürgermeister Kühbaum-Podgorz.	Schmiedemeister Boß-Podgorz.
5	Nessau	Hofbesitzer Anschwiz-Ober-Nessau.	Besitzer Gustav Radaß-Groß-Nessau.
6	Leibitsch	Amtsvorsteher Weigel-Leibitsch.	Hofbesitzer Sadtke-Grifflowo.
7	Lindenhof	Gutsverwalter Reismüller = Grem-boczyn.	Hofbesitzer Karl Polsfuß-Rogowo.
8	Birkenau	Gutsbesitzer Strübing-Seyde.	Gutsbesitzer Kühne-Birkenau.
9	Gronowo	Rittergutsbesitzer v. Wolff-Gronowo.	Stellvertretung wird gemäß § 57, 4 der Kreisordnung geregelt.
10	Zelgeno	Gutsverwalter Donner-Schwirsen.	Rittergutsbesitzer Major a. D. Hertell-Zajonskwo.
11	Paulshof	Amtsrath Peters-Domäne Papau.	Gutsbesitzer Kappis-Neu-Stompe.
12	Friedenau	Gutsbesitzer Dommes-Morczyn.	Rittergutsbesitzer v. Kries-Friedenau.
13	Papau	Gutsbesitzer Feldtkeller-Kleefelde.	Gutsbesitzer Reibel-Folsong.
14	Lulkau	Rittergutsbesitzer Wegner-Ostaszewo.	Geschäftsführer Robert Wegner-Ostaszewo.
15	Sternberg	Gutsbesitzer Feldt-Kowroß.	Rittergutsbesitzer Guntemeyer = Bro-wina.
16	Kunzendorf	Oberantmann Hölzel-Kunzendorf.	Rittergutsbesitzer v. Szaniecki-Mawra.
17	Wibsch	Rittergutsbesitzer v. Parport-Wibsch.	Gutsverwalter Richter-Bistupitz.
18	Birglau	Gutsbesitzer Strübing-Lubianken.]	Rittergutsbesitzer v. Rüdgersch = Rüdgersheim.
19	Tannhagen	Gutsvorsteher Drazka-Gierkowo.	Gutspächter Rumm-Tannhagen.
20	Nenczkau	Gutsbesitzer Langsch zu Nenczkau.	Gutsverwalter Fritz zu Nenczkau.
21	Rosenberg	Gutsbesitzer Weinschenk-Rosenberg.	Gutsbesitzer Klug-Ernstrobe.
22	Guttan	Besitzer Jabs-Schwarzbruch.	Besitzer Becker-Schwarzbruch.
23	Gurske	Deichsauptmann Marohn-Gurske.	Besitzer F. Krüger-Alt-Thorn.
24	Bösendorf	Gutsbesitzer Hellwig-Altan.	Besitzer David Duwe-Gr.-Bösendorf.
25	Möcker	Gemeindevorsteher Hellmich-Möcker.	Besitzer Boß-Möcker.

Marienwerder, den 3. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Eigener Gutsbezirk.

13) Dem früheren Lehrer Otto Semrau in Schlangenthin, Kreis König, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 4. Januar 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem früheren Lehrer August Nedeleit in Forsthaus Kaltspring, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 4. Januar 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Die durch die Veretzung des Rentmeisters Kessler von Rosenberg nach Demmin erledigte Stelle des Rentmeisters in Rosenberg ist vom 1. Februar cr. ab dem bisherigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten Brose aus Cöslin einstweilen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verliehen worden, doch wird derselbe die kommissarische Verwaltung der Kreiskasse bereits vom 12. Januar cr. ab führen.

Marienwerder, den 9. Januar 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

16) **Bekanntmachung.**

Im Binnenverkehr der preussischen Staatsbahnen, sowie im Wechselverkehr derselben untereinander und mit den Obenburgischen Staatsbahnen wird der seit dem 1. September 1891 auf Entfernungen von mehr als 200 km gültige (Staffel) Ausnahmetarif für Getreide und Mühlenfabrikate vom 1. Januar 1893 ab auch bei der Beförderung von Malz in Ladungen von mindestens 10000 kg für den Frachtbrief und Wagen zur Anwendung gebracht.

Bromberg, den 27. December 1892.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Die hiesige Waldwärterstelle, mit der ein jährliches Gehalt von 360 Mark und 45 Mark Anweisung, wie die Nutzung von 2 Morgen Dienstland verbunden ist, soll zum 1. April d. J. mit einem civilversorgungsberechtigten Anwärter, zunächst 6 Monate probeweise, demnächst nach befundener Brauchbarkeit auf Lebenszeit besetzt werden.

Meldungen sind unter Vorlegung der Zeugnisse binnen 6 Wochen hier anzubringen.

Baldenburg, den 6. Januar 1893.

Der Magistrat.

18) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Ludwig Alfred Deygnat, Fabrikarbeiter, geb. am 7. April 1872 zu Hericourt, Frankreich, belgischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Juni 1891), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 17. November v. J.

2. Johann Sims, (Grzems), Arbeiter, geboren am 14. 26. Juli 1856 zu Krolebki, Kreis Kolsk, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Unterthan, wegen Urkundenfälschung, Meuterei und schweren Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. November 1888), vom Königlich preussischen Regierungen-Präsidenten zu Posen, vom 4. Oktober v. J.

3. Johann Wenig, Tagearbeiter, geb. am 7. Februar 1864 zu Königsberg, ortsangehörig zu Oberlohna, Bezirk Eger, Böhmen, wegen schweren Diebstahls (7 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. November 1885), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kulmbach, vom 16. November v. J. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4. Franz Dury, Drechsler, geb. am 7. März 1860 zu Hermannstadt, Siebenbürgen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und Nichterhaltung der Reiseroute, vom Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern, vom 16. November v. J.

5. Jakob Ferdinand Kluser, Schächler, geboren am 21. Mai 1869 zu Oberriet, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 28. November v. J.

19) **Bekanntmachung.**

Die nachstehenden, durch Beschluß des Bundesraths vom 18. November 1892 — § 708 der Protokolle — genehmigten Vorschriften nebst Anlagen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 4. Januar 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Vorschriften

für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

Gültig vom 1. April 1893 ab.

(Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 — § 708 der Protokolle.)

I. **Allgemeine Bestimmungen.**

a) Antrag auf Steuerfreiheit, Vorbedingungen und Entscheidungen.

§ 1. Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, daß der Branntwein in ihrem Apothekenbetriebe (§ 17 Eingang) Verwendung finden solle.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation eine Wiedergewinnung

von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnisfrage erteilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung, und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniß lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muß hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsichtigten Verwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

§ 2. Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht genießen, ist die Genehmigung zu versagen.

Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betrieben oder betreiben wollen, darf — mit der im § 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt werden, daß

die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§ 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

§ 3. Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§ 4. Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß sie zum menschlichen Genuße dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- u. c. Zwecken bestimmten Chemikalien, Drogen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten, zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§ 5. Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

b) Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins.

§ 6. Die Abfertigung der Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in

der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 7. Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geacht oder amtlich tarirt oder nach vermessen, auch alle feststehenden außerdem mit einer von dem Bezirks-Oberkontrolleur zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets erkennen läßt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefäße kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlussanlegung an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontrolleur.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der Verwendung.

§ 8. Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeiteterem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§ 9. Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsvorschrift (§ 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 10. Ist die Ueberwachung des Betriebes angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschrei-

lung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugelegt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Die zurückgegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§ 11) aufzubewahren.

- b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.
- c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.
- d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluss, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht ist und seine Wiederauscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

- e) Beim Nichtereintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen, den Verschluss selbst abzunehmen und die angemeldete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für die Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

d) Buchführung und Steuererstattung.

§ 11. Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch nach Anlage 1 jahrgangweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Be-

zuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 an und sendet sie, mit den Abrechnungsbüchern als Belägen versehen, an das vorgesezte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benützung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen zc. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für größere Betriebe kann die Direktivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, daß der Abschluß des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuervergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt.

§ 12. Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wiedergewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschließen.

§ 13. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß vom Berechtigten außer dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

e) Steueraufsicht und Bestandsaufnahme.

§ 14. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die Räume in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hülfsdienste zu gewähren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§ 15. Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmäßigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen läßt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Prozent der vorgenannten Branntweinsteinmenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maßschottich oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maßschottich oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

a) für öffentlichen Interessen dienenden Anstalten.

§ 16. Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrolle der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

b) für Apotheken.

§ 17. Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschließlich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken, und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Betriebe an Wiederverkäufern handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach

Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittlung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinsteinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.

Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März. — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

2. In Apothekenbetriebe dürfen sämtliche zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Vereitigung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen.

Ein Abdruck der Anlage 3 sowie des Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolleurs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

3. Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfnis eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugebilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.

4. Die Schlußabfertigung des mit Versendungschein I u. s. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Litermenge reinen Alkohols beantragt, in unbedächtigen Fällen auf die äußere Besichtigung des Kolles und auf die Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittlungen, zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene

Branntweinnenge dem Apotheker in Zugang gestellt.

5. Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des § 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeführten Branntweinnengen aufgerechnet, die vorhandenen Branntweinbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung abgeben, daß der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschließlich zur Herstellung solcher pharmazeutischer Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

Die Hebestelle verfährt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des § 11 Abs. 5. Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder aufgibt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinnenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die thatsächliche Verwendung, wenn solche geringer ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apotheke den überflüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen läßt.

Die nächträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinnenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — § 11 Abs. 5 — außer Betracht.

7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, dagegen finden die §§ 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.

8. Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein be-

treiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und daß der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maßgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.

9. Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§ 1 bis 15 und 18.

10. Aerzte, die zur Führung einer Handapotheke berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapotheke den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß § 3 und § 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

e) für Heilmittelfabriken.

§ 18. Heilmittelfabrikanten (Drognisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete, alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel, steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der § 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§ 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, daß die Menge der Zusatzstoffe dem für die Bereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniß genau entspricht.

III. Strafbestimmung.

§ 19. Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juli 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniß, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.

Hauptamtsbezirk:

Anlage 2
(zu § 11 Absatz 5).

N a c h w e i s u n g

des
im Bezirke des Amtes in zu Heil-, wissenschaftlichen und
gewerblichen Zwecken verwendeten undenaturirten Branntweins
für das 18 . . .

Zfd. Nr.	Der Gewerbetreibenden		Menge des verwendeten Branntweins, für den die Steuervergütung zu gewähren ist. Liter reinen Alkohols.	Nr. der Beläge.	B e m e r k u n g e n.
	N a m e n.	W o h n o r t.			
1.	1.	2.	4.	5.	6.

Anlage 3
(zu § 17 Nr. 2).

V e r z e i c h n i s s

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter
Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

Aqua dentifriciae alcoholicae	Alkoholhaltige Zahn- und Mundwasser und Zahn- tinkturen aller Art.
Spiritus	Weingeist*).
„ absolutus (Alkohol absolutus)	Absoluter Alkohol.
„ aethereus	Saffmannstropfen.
„ Calami	Kalmusspiritus.
„ Carvi	Kümmelspiritus.
„ Cinnamomi	Zimmetspiritus.
„ dilutus	Verdünnter Weingeist*).
„ Formicarum	Ameisenspiritus.
„ Juniperi	Bachholderspiritus.
„ Melissa	Melissenspiritus.
„ „ compositus	Karmelitergeist.
„ Menthae crispae	Krauseminzspiritus.
„ „ piperitae	Pfefferminzspiritus.
„ Myristicae	Muskatspiritus.
„ vini Arac	Araf.
„ „ Cognac (Spiritus e vino)	Kognak.
„ „ Gallici	Franzbranntwein.
„ „ Rum	Rum.
Tinctura Absinthii	Bernwurz-Tinktur.
„ Aloës composita	Zusammengesetzte Aloe-Tinktur.
„ amara	Bittere Tinktur.
„ aromatica	Aromatische Tinktur.
„ Aurantii	Bomeranzentinktur.
„ „ fructus immaturi	Bomeranzentinktur aus unreifen Früchten.

*) Bemerkung. Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen (§ 17 Ziffer 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 der Vorschriften).

Tinctura Calami	Kalmustinktur.
„ „ composita	Zusammengesetzte Kalmustinktur.
„ Capsici	Spanischpfeffertinktur.
„ Cardamomi	Kardamomtinktur.
„ Caryophylli	Kreidenelkentinktur.
„ Chinae (Cinchonae, Quinquinae)	Chinatinktur.
„ „ (Cinchonae, Quinquinae composita)	Zusammengesetzte Chinatinktur.
„ Cinnamomi	Zimmtinktur.
„ Galangae	Galgantinktur.
„ Gentianae	Enziantinktur.
„ „ composita	Zusammengesetzte Enziantinktur.
„ Limonii	Limonentinktur.
„ Macidis	Muskattinktur.
„ Menthe crispae	Krauseminztinktur.
„ „ piperitae	Pfefferminztinktur.
„ Santalini	Sandeltinktur.
„ Vanillae	Vanilletinktur.
„ Zingiberis	Ingwertinktur.
„ fortior	Starke Ingwertinktur.

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Gemüthzwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpfe, Pfefferminzplätzchen und dergl.

20) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Kanzlei-Inspektor Lavis ist unter Verleihung des Titels als Kanzlei-Secretär vom 1. Januar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Ernannt ist der Ober-Postdirektions-Secretär Frömsdorf in Thorn zum Postkassirer.

Im Kreise Marienwerder ist der Oberinspektor Heinrich in Paulsdorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Hochzehren bestellt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat December 1892.

- Ernannt: 1. die Gerichtsassessoren Schulz in Strassburg Westpr. und Rahmel in Zoppot zu Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte in Schlochau bezw. Willenberg;
- 2. Rechtsanwalt Stroh in Elbing zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder;
- 3. die Referendare Johannes Neumann in Georgensdorf und Lothar Becker in Danzig zu Gerichtsassessoren;
- 4. die Rechtskandidaten Julius Löwenberg aus Berlin, Franz Leyde aus Danzig und Max Specht aus Willenberg Westpr. zu Referendarien unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Zoppot bezw. Tiegenhof und Dt. Eylau;
- 5. Gerichtsschreibergehülfe Leo Jaworski in Carthaus zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Neuenburg;

6. Gerichtsassistent a. D. Krause ist mit der Verwaltung der Amtsanwaltschaften bei dem Amtsgerichte in Neuenburg Westpr. beauftragt.

Beetzt: 1. Gerichtsassessor Casimir Stachowski aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg in den diesseitigen Bezirk;

2. Gerichtsschreibergehülfe u. Dolmetscher Pieczynski in Landsburg an das Amtsgericht in Marienwerder;

3. Gefangenenaufseher Schoewe in Graudenz als Gerichtsdiener an das Landgericht in Königsberg.

Zugelassen: Amtsrichter Fleischer in Kr. Stargard unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin.

Verliehen: Dem Rechtsanwalt und Notar Kabilinski in Graudenz der Charakter als Justizrath.

Ausgeschieden: Gerichtsassessor von Thadden in Danzig in Folge seiner Ernennung zum Marine-Auditeur aus dem Justizdienste.

Pensionirt: 1. Landgerichtsdirector Miy in Danzig;

2. Gefangenenaufseher Hollstein in Königsberg;

3. Gerichtsvollzieher Kögler in Kr. Stargard und Beyrau in Thorn.

Entlassen: 1. Gerichtsassessor Utke in Danzig auf seinen Antrag Behufs Uebertritts in die Communalverwaltung;

2. Referendar Hoene in Danzig in den Kammergerichtsbezirk.

Verstorben: Amtsgerichtssecretär Abramowski in Löbau.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.)